

Anhang zum Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für  
*Sägerin / Säger Holzindustrie EFZ*

Stand vom 5. September 2007

### **Mindesteinrichtungen Lehrbetrieb**

Genehmigt durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität („B&Q“) am:  
11.12.2012

## Sägerin / Säger Holzindustrie EFZ

### **Mindesteinrichtungen Lehrbetrieb**

Im Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 05. Sept. 2007 sind die im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule sowie in den überbetrieblichen Kursen zu erreichenden Leistungsziele festgelegt.

Damit die Leistungsziele im Lehrbetrieb erreicht werden, braucht es eine geeignete Infrastruktur an Maschinen und Werkzeugen. Der Lehrbetrieb hat dafür zu sorgen, dass der Lernende auf sämtlichen Maschinen und Werkzeugen ausgebildet wird, die gemäss BiPla geprüft werden. Falls der Lehrbetrieb nicht selber über die notwendigen Maschinen und Werkzeuge verfügt, ist fallweise die Zusammenarbeit mit einem Partnerbetrieb zu suchen.

Vgl. BiPla Absatz D betreffend Organisation QV:

*... Der lernenden Person muss ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.*

*Wird das Qualifikationsverfahren im Lehrbetrieb durchgeführt, ist dieser verpflichtet, die zur Absolvierung nötigen Geräte und Einrichtungen dem Lehrling vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.*

In der nachfolgenden Tabelle „A) Obligatorische Einrichtung“ wird die minimal notwendige, d.h. für den Lehrbetrieb obligatorische, maschinelle Infrastruktur bezeichnet. Auf diesen Maschinen werden die Lernenden geprüft. Die Liste ist abschliessend. Das Vorhandensein der obligatorischen Einrichtung wird durch die kantonalen Berufsinspektorate überprüft.

In der Tabelle „B) Optionale Einrichtung“ wird die optionale, d.h. für den Lehrbetrieb freiwillige, maschinelle Einrichtung aufgelistet. Die optionale Einrichtung variiert je nach Produktionsbetrieb. Die Liste ist nicht abschliessend.

## A) Obligatorische Einrichtung

### Hauptmaschinen (vgl. BiPla 3.1)

- Vollgatter
- Blockbandsäge
- Doppelwellen-Kreissäge

*Eine* der drei aufgelisteten Hauptmaschinen muss im Betrieb vorhanden sein.

### Nebenmaschinen (vgl. BiPla 3.2)

- Mehrblattkreissäge (Vollfräse)
- Motorsäge

Beide aufgelisteten Nebenmaschinen müssen im Betrieb vorhanden sein.

### Hilfsmaschinen: Hebe- und Fördergeräte für Rund- und Schnittholz (vgl. BiPla 3.3)

- Stapler
- Bagger
- Pneu-lader
- Kran

*Eine* der vier aufgelisteten Hilfsmaschinen muss im Betrieb vorhanden sein.

## B) Optionale Einrichtung

<p>Hauptmaschinen (vgl. BiPla Ziffer 3.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Profilieraggregat</li> <li>- Spaneraggregat</li> <li>- Weitere</li> </ul>
<p>Nebenmaschinen (vgl. BiPla Ziffer 3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entrindungsanlage</li> <li>- Kappsäge</li> <li>- Einblattkreissäge</li> <li>- Nachschnittkreissäge</li> <li>- Trennbandsäge</li> <li>- Hackanlage</li> <li>- Hobelmaschine Vierseiter</li> <li>- Dickenhobelmaschine</li> <li>- Weitere</li> </ul>
<p>Hilfsmaschinen: Hebe- und Fördergeräte für Rund- und Schnittholz (vgl. BiPla Ziffer 3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderanlagen</li> <li>- Elektrohebezug</li> <li>- Vakuumgerät</li> <li>- Stapelanlage</li> <li>- Trockenkammer</li> <li>- Weitere</li> </ul>

Schärfmaschinen (vgl. BiPla 3.3.7), Werkzeuge (vgl. BiPla 3.4), Unterhalt / Reparaturen (vgl. BiPla 3.5)

Schärfeinrichtung für

- Vollgatterblätter
- Blockbandsägeblätter
- Kreissägeblätter
- Hobel-und Spanermesser
- Kettensägen
- Weitere

Einrichtungen zum

- Richten
- Spannen
- Planieren
- Stellitieren
- Schränken
- Weitere

Weiterbearbeitung (vgl. BiPla 4.7)

- Hobelmaschine (für Profilierung)
- Keilzinkenanlage
- Verleimpresse
- Anlage zur Kisten-Herstellung
- Anlage zur Paletten-Herstellung
- Dämpfanlage
- Imprägnieranlage
- Anlage zur Pelletierung
- Weitere